



DIE SCHWEIZ UND EUROPA

4

4.1	Handel und Direktinvestitionen	53
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	53
4.3	Euro	57

Bild
Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, Bern

Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch doch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Verschiedene bilaterale Abkommen und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.

4.1 HANDEL UND DIREKTINVESTITIONEN

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 56 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 73 % an den Schweizer Einfuhren (Stand 2016) ist die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Schweiz war 2016 sowohl die dritt wichtigste Destination von Warenexporten der EU (8,2 % aller Exporte) als auch ihr drittgrösster Zulieferer (7,1 % aller Importe), in beiden Fällen hinter den USA und China. Der Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen in die EU belief sich Ende 2015 auf 545 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht einem Anteil von fast 50 % am gesamten Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland.

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelindustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EU und EFTA (Letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren.

4.2 POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt von grosser Bedeutung. Verschiedene Marktöffnungsabkommen erlauben ihnen einen weitgehend gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Bevölkerung von über 500 Millionen besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedsländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschranken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten unter anderem die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die sogenannten «Bilateralen II» von 2004, brachten zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

www.europa.admin.ch
Europa-Seite des Bundes
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.1 Personenfreizügigkeit

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Wird das FZA auf neue EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet, so bestehen langjährige, schrittweise Übergangsbestimmungen. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Dienstleistungserbringende können daher in einem Gaststaat für maximal 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Die Schweizer Wirtschaft kann dank des FZA Arbeitskräfte im EU-/EFTA-Raum rekrutieren. Das steigert die Effizienz des Arbeitsmarktes und fördert die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizer und Schweizerinnen können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten. Derzeit leben rund 460'000 Schweizerinnen und Schweizer und damit rund 60 % aller Auslandschweizer im EU-Raum.

Informationen zur Masseneinwanderungsinitiative

Die Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Der neue Verfassungstext verpflichtete Bundesrat und Parlament, innert dreier Jahre ein neues Zulassungssystem einzuführen, das die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Gleichzeitig sollte das FZA neu verhandelt werden.

Nachdem sich infolge des angenommenen Brexit-Referendums im Juni 2016 herausgestellt hatte, dass eine Einigung mit der EU über eine Anpassung des FZA nicht möglich ist, entschied sich das Parlament am 16. Dezember 2016 für eine gesetzliche Regelung, die FZA-kompatibel umgesetzt werden kann. Die Gesetzesänderungen zielen insbesondere darauf ab, das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen. Mit einer Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Zudem sollen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, besser in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Massnahmen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

www.sem.admin.ch > [Einreise & Aufenthalt](#) > [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#) sowie www.eda.admin.ch/dea > [Bilaterale Abkommen](#) > [Überblick](#) > [Bilaterale Abkommen I \(1999\)](#) > [Personenfreizügigkeit](#)
Aktuelle Informationen zur Personenfreizügigkeit
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest. Während dieser können für Erwerbstätige Zulassungsbeschränkungen wie Inländervorrang und vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen beschränkt werden (Höchstzahlen). Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Die Übergangsregelungen gewährleisten eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte, zusätzlich gelten die flankierenden Massnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

- Seit dem 1. Juni 2007 profitieren Staatsangehörige der «alten» EU-Staaten inkl. Zypern und Malta (EU-17) sowie die EFTA-Staaten von der Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit und für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) gilt diese seit dem 1. Juni 2016. In Bezug auf erwerbstätige Staatsangehörige der EU-2 hat der Bundesrat am 10. Mai 2017 die Ventilklausel angerufen. Dieser Entscheid führte dazu, dass die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA vom 1. Juni 2017 bis am 31. Mai 2018 wieder eingeführt wurde. Betroffen davon sind Staatsangehörige der EU-2, die in der Schweiz mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag eine Stelle antreten möchten, sowie selbstständig Erwerbende.
- Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Während der ersten Umsetzungsphase gelten besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Weitere Details zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen siehe Kapitel 6.4.2.

www.swissemigration.ch
Berufliche Mobilität in Europa
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.2 Schengen-Abkommen

Die Schengen-Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, indem die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleichzeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, beispielsweise durch das europaweite Fahndungssystem SIS, oder die effizientere Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Schengen-Visum ist auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen, z. B. aus Indien, China oder Russland, brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrieerzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

4.2.4 Forschung

Die Kooperation zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation hat eine lange Tradition. Forschende in der Schweiz beteiligen sich seit 1988 an den EU-Forschungsrahmenprogrammen, entweder im Status der Schweiz als Drittstaat oder als assoziierte Partnerin. In der neuesten Programmgeneration «Horizon 2020» galt die Schweiz bis Ende 2016 als teilassoziierter Staat. Nationale Massnahmen zur Finanzierung von Schweizer Projektbeteiligungen kamen in den Bereichen von Horizon 2020 zum Tragen, in denen die Schweiz nicht assoziiert ist. Seit Beginn 2017 ist die Schweiz vollständig an Horizon 2020 assoziiert.

www.sbfi.admin.ch > Forschung & Innovation > Forschungsrahmenprogramme der EU > Horizon 2020
Aktuelle Informationen zum Status der Schweiz bezüglich Horizon 2020
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Die Forschungsunterstützung in der Schweiz ist dadurch nicht gefährdet. Die «Temporary Backup Schemes» des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) bieten den Forschenden befristeten Ersatz für die Förderungsinstrumente des European Research Council (ERC). Die Wiederaufnahme in die FRP der EU bleibt erklärtes Ziel des Bundesrates.

4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss den multilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Basierend auf dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich der WTO-Regeln ausgedehnt. Darunter fallen Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden, Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Beschaffungen privater Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurde der Sektor Telekommunikation bereits 2002 ausgenommen.

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen der Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszusprechen und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z. B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

www.europa.admin.ch > Bilaterale Abkommen > Abkommen und Umsetzung > Abkommenstexte > Öffentliches Beschaffungswesen
Öffentliches Beschaffungswesen der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.simap.ch
Plattform für Informationsaustausch zwischen öffentlichen Vergabestellen und Anbietern
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Nach wie vor in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen. Die Öffnung stellt die Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Damit die neuen Marktchancen wahrgenommen und die betroffenen Betriebe bei der Neuausrichtung auf die neue Marktsituation unterstützt werden könnten, würde der Freihandel schrittweise eingeführt und von flankierenden Massnahmen begleitet werden.

4.2.8 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von 35 %. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt. Verbundene Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz sowie Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedsländern zahlen keine Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mehr. Dies erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Die Schweiz und die EU haben im Mai 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Mit dem neuen globalen Standard wird das Zinsbesteuerungsabkommen ab 2017/18 abgelöst.

www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Steuern international > Zinsbesteuerungsabkommen
Aktuelle Informationen Zinsbesteuerung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.3 EURO

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken führen Euro-Konten und bieten an den meisten Geldautomaten Barbezüge in Euro an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Selbst öffentliche Münztelefone akzeptieren Euros. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigster Handelspartner ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import-/Export-Geschäft tätig sind sowie für den Tourismus.